

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche  
der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

---

2008

Ausgegeben zu Speyer 23. Juni 2008

Nr. 5

---

## **Inhalt:**

### **Gesetze und Verordnungen**

Gesetz zur Bestätigung eines vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes .....	106
Änderungsbeschluss über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und zur Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie über die Feststellung der Mitgliedschaft .....	107
Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation, Neubekanntmachung .....	108

### **Bekanntmachungen**

Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2008, Berichtigung .....	117
Sonderkollekte für die Christen im Irak .....	117
Kollektenplan 2009 .....	118
Einführung/Verabschiedung des Kirchenpräsidenten .....	119

**Stellenausschreibungen** ..... 120

**Dienstnachrichten** ..... 123

**Mitteilungen**..... 124

**G E S E T Z**  
**zur Bestätigung eines vorläufigen Gesetzes zur**  
**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

vom 31. Mai 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13.12.2007 (ABl. 2008 S. 2) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines In-Kraft-Tretens an Gesetz im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 3. Juni 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

## **B E S C H L U S S**

**zur Änderung des Beschlusses über die Zustimmung zum Vertrag  
über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD und zur  
Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 6./7. März  
2002 sowie über die Feststellung der Mitgliedschaft vom 13. November 2002**

vom 31. Mai 2008

Die Landessynode hat Folgendes beschlossen:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 3. Juni 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**B E S C H L U S S****über die Neubekanntmachung des Gesetzes über die Ordnung  
der Kirchenvisitation**

vom 27. Mai 2008

Das Gesetz über die Ordnung der Kirchenvisitation vom 26. April 1978 (ABl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2006 (ABl. S. 226), wird nachfolgend aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 wie folgt neu bekanntgemacht:

**GESETZ****über die Ordnung der Kirchenvisitation**

Die Landessynode hat aufgrund des § 75 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Kirchenverfassung folgendes Gesetz beschlossen:

**Präambel****I.**

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation einen Ausdruck gefunden. Diese kann in einzelnen Teilen oder als ganze jeweils stärker eine persönlich-seelsorgerliche, beratend-aufsichtliche, gemeindlich-missionarische oder volkskirchlich-repräsentative Ausrichtung gewinnen, stets aber geschieht sie in einer Einheit von theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

(2) Im Vollzug der Visitation wird gefragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche, nach ihrer Auswirkung im Leben und Dienst der Gemeinde sowie nach der Einhaltung und Sachgemäßheit der kirchlichen und gemeindlichen Ordnung.

(3) Die Visitation wird so angelegt, dass sie einerseits die besonderen Aufgaben und Nöte, die ungeklärten und strittigen Fragen in den Gemeinden und die Bemühungen der Visitierten erkennen lässt und andererseits diesen hilft, die besonderen Aufgaben der kirchenleitenden Organe und deren Planungen und Entscheidungen zu verstehen und aufzunehmen. Dabei kommt dem Gespräch über das Predigen, Feiern, Unterrichten, Lehren und Beraten besondere Bedeutung zu.

(4) Eigenart und Prägung erhält die Visitation durch die Feier des Gottesdienstes, in dem Visitorinnen und Visitatoren sowie Visitierte miteinander Gottes Wort hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.

## II.

(1) Ziel der Visitation ist es, Pfarreien, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, gesamt-kirchliche Dienste, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzuleiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, begleitet neue Versuche, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.

(2) Die Visitation fördert die kirchliche Arbeit, indem sie zu Koordination und Arbeitsteilung anregt. Sie lässt an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitigen Verpflichtungen bewusst.

(3) Die Visitation soll die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Sie regt die Zusammenarbeit an, ermutigt zur Wahrnehmung von Verantwortung füreinander, wehrt der Vereinsamung und leitet erforderliche Fürsorge ein.

(4) Die Visitation soll ermutigen zum ökumenischen Gespräch, zur Beteiligung am missionarischen Auftrag der Kirche und zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

(5) Die Visitation soll in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen im Bereich der Landeskirche auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken.

### Erster Abschnitt

#### Visitation der Pfarrei

##### § 1

#### Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Jede Pfarrei soll regelmäßig alle sechs bis acht Jahre visitiert werden. Dies kann als Visitation der Pfarrei, einer einzelnen Kirchengemeinde oder im Rahmen einer Visitation des Kirchenbezirkes geschehen. Wo kooperative Zusammenschlüsse entstanden sind, können die daran beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch von der Pfarrei oder einer Kirchengemeinde erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden. Eine solche Visitation kann sich auf die ganze Pfarrei, eine Kirchengemeinde oder einen Arbeitsbereich erstrecken.

## § 2

## Gegenstand der Visitation

- (1) Die Visitation umfasst in der Regel alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit, insbesondere: Gottesdienst, seelsorgerliche Dienste und Amtshandlungen, Unterricht, die verschiedenen Arten und Zweige kirchlicher Gemeindearbeit und der Diakonie an der oder dem einzelnen und an der Gesellschaft sowie Leitung und Verwaltung der Pfarrei.
- (2) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

## § 3

## Visitationskommission

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist für die Durchführung der Visitation verantwortlich. Die Visitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder als Vorsitzenden und Mitgliedern des erweiterten Bezirkskirchenrates.
- (2) Ordnet der Landeskirchenrat die Visitation an, beruft er die Mitglieder der Visitationskommission und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Bezirkskirchenrates können sich an der Visitation beteiligen.
- (3) Die Visitationskommission und die Visitierten können zu ihrer Beratung sachverständige Personen hinzuziehen.

## § 4

## Vorbereitung der Visitation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Pfarreien und dem Landeskirchenrat mit. Der genaue Zeitpunkt wird mindestens vier Monate vor Beginn der Visitation in Absprache mit der Pfarrei festgelegt.
- (2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von dem zuständigen Presbyterium der Pfarrei ein Bericht aufgestellt und beschlossen. In diesem Bericht soll Auskunft über den gegenwärtigen Stand der kirchlichen Arbeit und über ihre Probleme gegeben werden. Der Bericht soll auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele der Kirchengemeinde enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und dem Presbyterium verabredet werden. Darüber hinaus soll der Bericht auch auf das Verhältnis zu den Nachbargemeinden, zum Kirchenbezirk, zur Gesamtkirche und gegebenenfalls auf die gemeinsamen Aufgaben eingehen.
- (3) In den Bericht können Arbeitsberichte einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen werden. Jede Presbyterin und jeder Presbyter hat das Recht, abweichende Auffassungen dem Bericht beifügen zu lassen. Der Bericht wird mindestens einen Monat vor Beginn der Visitation der Kommission vorgelegt.

(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem zuständigen Presbyterium festgelegt, wobei auch Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(5) Die Visitation wird in der Pfarrei rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

## § 5

### Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung des vorgelegten Berichtes. Die an seiner Abfassung Beteiligten sind berechtigt, an der Erörterung teilzunehmen.

(2) Während der Visitation findet ein Gespräch der Visitationskommission mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer statt.

(3) Das zuständige Presbyterium erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers. Von Beschwerden und Beanstandungen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Je nach der Situation und den zeitlichen Möglichkeiten können Begegnungen mit Gemeindegruppen und besonderen Berufsgruppen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. Kirchliche Einrichtungen innerhalb der Pfarrei werden besucht.

(5) Zur Durchführung von Besuchen verschiedener Einrichtungen und von Gesprächen kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(6) Die Gemeinschaft der Visitorinnen und Visitatoren mit der Gemeinde findet ihren besonderen Ausdruck im Gottesdienst. In der Regel predigt eine der Visitorinnen oder einer der Visitatoren. Predigt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, richtet eine der Visitorinnen oder einer der Visitatoren ein Wort an die Gemeinde.

(7) Die Begegnung zwischen den Gemeindegliedern und der Visitationskommission geschieht auch in einer Gemeindeversammlung. Sie ermöglicht es, die Gemeinde über die bisherige Visitation zu informieren, und gibt den Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen. Die Visitationskommission soll dabei über Vorgänge und Planungen im Kirchenbezirk, in der Landeskirche sowie in der EKD und in der Ökumene unterrichten.

## § 6

### Abschluss und Auswertung

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen Bericht. Als Anlage werden der Bericht der Pfarrei (§ 4 Abs. 2) und gegebenenfalls die von den beteiligten Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte hinzunehmen (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt aufgrund des Berichtes innerhalb von zwei weiteren Monaten den Visitationsbescheid.

(3) Der Landeskirchenrat erhält jeweils einen Abdruck des Berichtes und des Visitationsbescheides.

(4) Bericht und Bescheid werden im zuständigen Presbyterium ausführlich beraten. Der Dekanin oder dem Dekan wird über diese Beratungen berichtet. Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise informiert.

(5) Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 4 Abs. 2 Satz 3 findet eine Auswertung der Visitationskommission mit dem Presbyterium innerhalb einer angemessenen Frist statt.

## § 7

### Visitation mehrerer Kirchengemeinden und Seelsorgebezirke

(1) In den §§ 1 bis 6 treten an die Stelle des zuständigen Presbyteriums und der Pfarrerin oder des Pfarrers die zuständigen Presbyterien und die Pfarrerinnen oder Pfarrer, wenn sich die Visitation auf mehrere Kirchengemeinden oder Seelsorgebezirke erstreckt.

(2) Die §§ 1 bis 6 finden für die Visitation von Krankenhauspfarrstellen und Stadtjugendpfarrstellen sinngemäße Anwendung.

## Zweiter Abschnitt

### Visitation des Kirchenbezirks

## § 8

### Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Jeder Kirchenbezirk soll regelmäßig alle sechs bis acht Jahre visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch vom Kirchenbezirk erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden. Eine solche Visitation kann sich auf den Kirchenbezirk, auf mehrere Pfarreien oder einzelne Arbeitsbereiche erstrecken.

## § 9

## Gegenstand der Visitation

- (1) Die Visitation umfasst in der Regel alle Handlungsfelder im Kirchenbezirk. Sie erstreckt sich auf die Organe, die Arbeitsgebiete und gemeinsamen Einrichtungen des Kirchenbezirkes sowie auf die Vermögens- und Finanzverwaltung.
- (2) Die Visitation des Kirchenbezirkes kann auch die Visitation einzelner Pfarreien (z. B. die Pfarrei der Dekanin oder des Dekans) oder alle Pfarreien des Kirchenbezirkes einbeziehen. Für diesen Teil der Visitation gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes – Visitation der Pfarrei –.
- (3) Die Visitation kann mehrere Kirchenbezirke umfassen, insbesondere wenn diese in einem regionalen oder einem anderen sachlichen Zusammenhang stehen oder wenn einzelne oder mehrere Arbeitsbereiche visitiert werden sollen.
- (4) Die Visitation des Kirchenbezirkes achtet insbesondere auf die Zusammenarbeit der Pfarreien und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben. Dabei soll auch die gesellschaftliche Entwicklung in den Blick kommen.

## § 10

## Visitationskommission

- (1) Die turnusmäßige Visitation wird von einer Visitationskommission, deren Mitglieder der Landeskirchenrat beruft, durchgeführt.
- (2) Die Visitationskommission und die Visitierten können zu ihrer Beratung sachverständige Personen hinzuziehen.

## § 11

## Vorbereitung der Visitation

- (1) Der Landeskirchenrat stellt jährlich einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Kirchenbezirken mit. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens sechs Monate zuvor in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat festgelegt.
- (2) Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Bezirkskirchenrat vier Monate vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit und über die gesellschaftliche Situation des Kirchenbezirkes ein. Die Berichte sollen auch Vorschläge über die kurz- und mittelfristigen Ziele enthalten, die im Verlauf der Visitation zwischen der Visitationskommission und den Visitierten verabredet werden.
- (3) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat festgelegt, wobei auch Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(4) Die Visitation wird im Kirchenbezirk rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

## § 12

### Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung der Berichte. Die an ihrer Abfassung Beteiligten sind berechtigt, an der Erörterung teilzunehmen.

(2) Im Verlauf der Visitation wird den vom Kirchenbezirk angestellten oder beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der Kommission gegeben.

(3) Der Bezirkskirchenrat erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans. Über Beschwerden und Beanstandungen ist die Dekanin oder der Dekan noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Visitation können neben der Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat auch Konferenzen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode, dem Pfarrkonvent, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören, außerdem Zusammenkünfte mit einzelnen Berufsgruppen und Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens.

(5) Im Verlauf der Visitation wird der Dekanin oder dem Dekan, den Pfarrerinnen und Pfarrern, den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben.

(6) Diakonische und andere Einrichtungen des Kirchenbezirkes werden besucht. Dazu kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(7) Zur Visitation gehören Gottesdienste. In der Regel predigt eine der Visitorinnen oder einer der Visitoren. Predigt die Dekanin oder der Dekan oder eine der visitierten Pfarrerinnen oder einer der visitierten Pfarrer, richtet eine der Visitorinnen oder einer der Visitoren ein Wort an die Gemeinde.

(8) Während der Visitation kann eine öffentliche Veranstaltung stattfinden, in der über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben wird.

## § 13

### Abschluss und Auswertung

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb eines Monats einen Bericht an. Als Anlage werden die zur Vorbereitung der Visitation angefertigten Berichte hinzugenommen.

(2) Der Landeskirchenrat erteilt aufgrund des Berichtes innerhalb von zwei weiteren Monaten den Visitationsbescheid.

(3) Bericht und Bescheid werden im Bezirkskirchenrat, im Pfarrkonvent und gegebenenfalls in weiteren Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreisen ausführlich beraten und der Bezirkssynode mitgeteilt.

(4) Auf der Grundlage des Gesprächs nach § 11 Abs. 2 Satz 2 findet eine Auswertung mit der Visationskommission innerhalb einer angemessenen Frist statt.

(5) Der Landeskirchenrat prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenbezirke oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation zutage getretene Probleme der Kirchenregierung und der Landessynode vorgelegt werden sollen.

### **Dritter Abschnitt**

#### Visitation von gesamtkirchlichen Diensten

##### § 14

##### Häufigkeit und Art der Visitation

(1) Die gesamtkirchlichen Dienste sollen regelmäßig alle sechs bis acht Jahre von einer Visationskommission visitiert werden.

(2) Eine Visitation kann auch von den gesamtkirchlichen Diensten erbeten oder vom Landeskirchenrat angeordnet werden.

(3) Zur Visitation gehören neben den Gesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegebenenfalls Gespräche mit katholischen, freikirchlichen und anderen Partnerinnen und Partnern sowie mit den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen.

##### § 15

##### Gegenstand der Visitation

Die Visitation umfasst alle Handlungsfelder der gesamtkirchlichen Dienste.

§ 16  
Visitationskommission

- (1) Die Visitation wird von einer Visitationskommission durchgeführt, deren Mitglieder der Landeskirchenrat beruft.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter von Gliedkirchen der EKD, verwandten Einrichtungen, Dachverbänden oder Werken können hinzugezogen werden.

§ 17  
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation

Die Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation des Kirchenbezirkes finden sinngemäß Anwendung.

**Vierter Abschnitt**  
Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, insbesondere das Gesetz über die Kirchenvisitation vom 25. November 1921 (ABl. S. 217) und die zur Ausführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.
- (3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenregierung.
- (4) Der Landeskirchenrat kann zur Vereinfachung und zur Unterstützung Handreichungen, Fragebögen und andere Arbeitshilfen herausgeben.

**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Speyer, 8. Mai 2008  
Az.: III 524/01-8

**Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2008  
Einladung zum 138. Hauptfest des GAW Pfalz  
vom 22. bis 24. August 2008 in Bad Bergzabern**

Der o. g. Sammlungsaufwurf wurde im Amtsblatt Nr. 3/2008 veröffentlicht. Leider ist dort in der Überschrift Zweibrücken als Ort für das GAW-Jahresfest genannt.

Dies ist zu berichtigen. Das GAW-Jahresfest 2008 findet in **Bad Bergzabern** statt.

\*

Speyer, 20. Juni 2008  
Az.: III 360/20

**Sonderkollekte für die Christen im Irak**

Auf Empfehlung des Rates der EKD hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2008 beschlossen, eine Sonderkollekte für die Christen im Irak zu erheben.

Die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche werden daher gebeten, am

**21. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 2008,**

**zu einer Sonderkollekte für die Christen im Irak**

aufzurufen (siehe auch das Rundschreiben vom 27. Mai 2008). Für die Abkündigung kann der nachfolgende Text Verwendung finden:

Die irakischen Christen sind eine der ältesten Bevölkerungsgruppen ihres Landes. Zunehmend sind sie jedoch von terroristischer Gewalt bedroht. Aus dem Süd- und Zentralirak sind viele bereits geflohen, teils in den Norden, teils auch in die umliegenden Länder Syrien und Jordanien. Es ist gut, dass in Deutschland die Bereitschaft wächst, Flüchtlingen aus dem Irak, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, bei uns Schutz zu gewähren. Aber auch und gerade diejenigen unter unseren christlichen Schwestern und Brüdern, die weiter im Irak leben oder nach Syrien und Jordanien geflohen sind, brauchen Hilfe. Es gibt insbesondere im Nordirak viele christliche Gemeinden und Sozialeinrichtungen, die Unterstützung benötigen in ihrem Engagement für die ortsansässigen Christen und die Inlandsflüchtlinge. Gemeinsam mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erbitten wir Ihre Kollekte für die in Not geratenen Christen aus dem Irak. Damit setzen Sie ein wichtiges Zeichen der Verbundenheit mit den Glaubensgeschwistern im Irak und geben für die deutsche Öffentlichkeit ein deutliches Signal christlicher Solidarität.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 11. November 2008, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

\*

Speyer, 21. Mai 2008  
Az.: III 360/00

### **Kollektenplan für das Jahr 2009**

4. Januar	1. Sonntag nach dem Christfest	Kollekte für die Partnerkirchen in Übersee
25. Januar	3. Sonntag nach Epiphantias	Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt
22. Februar	Estomihi	Kollekte für den Kirchentag
15. März	Okuli	Kollekte für rassistisch Unterdrückte
10. April	Karfreitag	Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim
21. Mai	Christi Himmelfahrt	Kollekte für die Weltmission
31. Mai	Pfingstsonntag	Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“

21. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit (Anordnung der EKD)
26. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (Anordnung der EKD)
9. August	9. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für das Diakonische Werk der EKD (Anordnung der EKD)
6. September	13. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die Evangelische- Landeskirche Anhalts
4. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis Erntedank	Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie
15. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/Volkstrauertag	Kollekte für die Friedensdienste
18. November	Buß und Bettag	Kollekte für die ökumenische Diakonie
22. November	Letzter Sonntag des Kirchen- jahres/Ewigkeitssonntag	Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche
In mindestens einem Gottesdienst am 24. Dezember, Heiligabend		Kollekte „Brot für die Welt“ (Empfehlung der EKD)

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

\*

Speyer, 12. Juni 2008  
Az.: I 132/11

### **Einführung/Verabschiedung des Kirchenpräsidenten am Sonntag, dem 7. Dezember 2008**

Kirchenpräsident Eberhard Cherdron tritt mit Ablauf des 30. November 2008 in den Ruhestand.

Die Landessynode wählte am 29. Mai 2008 Oberkirchenrat Christian Schad mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 auf die Dauer von sieben Jahren zum Kirchenpräsidenten.

Die Einführung von Oberkirchenrat Christian Schad in das Amt des Kirchenpräsidenten erfolgt im Gottesdienst am Sonntag, 2. Advent, 7. Dezember 2008, 14.00 Uhr, in der Gedächtniskirche zu Speyer mit anschließender Verabschiedung von Kirchenpräsident Eberhard Cherdron.

Zur Teilnahme am Gottesdienst wird hiermit eingeladen.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle

einer **geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrates**

beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für sieben Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen sind bis spätestens 4. August 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat I, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 2 Bad Dürkheim**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle 2 Bad Dürkheim im Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 2.214 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Bad Dürkheim und Seebach.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, drei Pfarrhäuser, drei Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte und eine Friedhofskapelle.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Grünstadt-Bad Dürkheim angeschlossen und Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad-Dürkheim/Freinsheim;

**die Pfarrstelle Frankenthal-Versöhnungskirche**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Frankenthal-Versöhnungskirche im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.425 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Versöhnungskirche.

Die Versöhnungskirchengemeinde Frankenthal unterhält als Gebäudebestand eine Kirche und ein Pfarrhaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Frankenthal angeschlossen, Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Frankenthal sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Frankenthal;

**die Pfarrstelle Hochstadt**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Hochstadt im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.434 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Oberdorf und Unterdorf.

Die Kirchengemeinde Hochstadt unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach;

**die Pfarrstelle Nußdorf**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.  
Die Stelle wird im Teildienst besetzt.

Die Pfarrstelle Nußdorf im Kirchenbezirk Landau umfasst 891 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Nußdorf.

Die Kirchengemeinde Nußdorf unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau sowie der Ökumenischen Sozialstation Landau und dem Ökumenischen Sozialzentrum e.V..

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 7. August 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird außerdem

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

**die Pfarrstelle 2 bei der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in Kaiserslautern**

gemäß § 5 der Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ABl. 2/2005 Seiten 18ff.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. August 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat II, einzureichen.

**DIENSTNACHRICHTEN**

Ü b e r t r a g e n wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

2 Z w ö l f – A p o s t e l k i r c h e F r a n k e n t h a l Pfarrer z. A. Christoph  
K n a c k , Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Juli 2008;

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

N u ß d o r f Pfarrer Falk H i l s e n b e k , Frankweiler, mit Wirkung vom 15. April  
2008.

V e r l ä n g e r t wurde die Freistellung von

Pfarrerinnen Andrea B ü t t k o f e r , Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Diako-  
nissenanstalt Speyer-Mannheim bis einschließlich 30. September 2010,

Pfarrer Thomas J a k u b o w s k i , Schifferstadt, mit 50 v. H. des vollen Dienstauf-  
trages für die Tätigkeit als Vorsitzender der Pfarrvertretung, auf die Dauer von weite-  
ren sechs Jahren.

**Berichtigung**

Im Amtsblatt Nr. 3/2008 auf Seite 94 ist ein Druckfehler zu berichtigen.

Es muss richtig heißen:

Pfarrer i. R. Rudolf Weiß ist in Landau am 31. März 2008 im Alter von **98 Jahren**  
verstorben.

## MITTEILUNGEN

### **Auslandsdienst in Genf/Schweiz**

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz

ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird ein(e) **Pfarrer(in), Pfarrehepaar**, der (die), das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: [www.luther-genf.ch](http://www.luther-genf.ch).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 0511/2796-126 oder -531  
Fax: 0511/2796-725  
E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)

**Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang im Kirchenamt)**

## **Auslandsdienst in Luxemburg**

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin (oder ein Pfarrehepaar)**

der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 0511/2796-126 oder -531  
Fax: 0511/2796-725  
E-Mail: westeuropa@ekd.de

**Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)**

**Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)**

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 1. August 2009 für die Dauer von sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer**

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindeerfahrung besitzen
- seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
- bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren
- teamfähig sind,

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter:

[www.DeutscheGemeindeToulouse.de](http://www.DeutscheGemeindeToulouse.de)

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte,... etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -531

Fax: 0511/2796-725

E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)

**Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)**

## **Auslandsdienst in Peru**

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 1. Januar 2009

### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer**

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-226 bis -229

Fax: 0511/2796-717

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

**Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang im Kirchenamt)**

\*

## **Lehrerfort- und -weiterbildung**

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, hat gemeinsam mit dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), Speyer, und dem Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF), Mainz, den Veranstaltungsplan für das 2. Halbjahr 2008 herausgegeben. Interessenten wenden sich bitte unmittelbar an das EFWI.